

### Vorwort zur 76. Ergänzungslieferung

Mit dieser Ergänzungslieferung werden folgende Änderungen und Ergänzungen in den Kommentar aufgenommen:

1. Im Teil StVZO konnten Änderungen der StVZO selbst nicht aufgenommen werden, da keine entsprechenden Novellen verabschiedet bzw. veröffentlicht wurden.  
Es wurde jedoch eine Reihe von wichtigen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften aufgenommen:
  - Notwendige Änderung des § 19 Abs. 2 und Abs. 3 (Erläuterung 58 zu § 19)
  - Aktualisierung der Übersichten über die EU-Richtlinien und -Verordnungen (Erläuterungen 4, 4.1, 5 und 6 zu § 20)
  - Aktualisierung der Übersicht über die ECE-Regelungen (Erläuterung 7 zu § 20)
  - Änderung der Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie) (Erläuterung 37.1 zu § 29)
  - Alternativer Abruf der Daten über Hauptuntersuchungen („HU-Daten“) für den Halter oder Beauftragten nach § 29 StVZO über einen QR-Code über die Internetseite des KBA oder über ein Zusatzprogramm (Applikation) (Erläuterung 53 zu § 29)
  - Keine Zuteilung einer Prüfplakette bei fehlendem AU-Nachweis oder Nichtdurchführung einer AU i. R. der HU (Erläuterung 54 zu § 29)
  - Halterhaftung für einen Brandschaden in einer Halle durch einen in Brand geratenen Akku eines E-Bikes (Ergänzung der Erläuterung 60 zu § 30)
  - Strenge Anforderungen an einen Fahrzeugführer zur Vermeidung einer Überladung (Erläuterung 43 zu § 34)
  - Fester Halt für stehende Fahrgäste in Linienbussen (Erläuterung 10 zu § 34a)
  - Bekanntmachung von Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme für Fahrzeuge mit einer Sichtfeldeinschränkung durch Vorbaumaßüberbreitung von mehr als 3,5 m (Erläuterung 3 zu § 35b)
  - Muss der Erdgastank für die Durchführung der GAP als beigestellte Prüfung zur HU ausgebaut werden? (Erläuterung 9 zu § 41a)
  - Leuchtendes Werbeprojektionssystem an hinteren Seitenscheiben von Kfz; Geltung auch für die Anbringung von LTE (Ergänzung der Erläuterung 59 zu § 49a)
  - Prüfung von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen nach § 60 Absatz 1 (Erläuterung 3 zu § 60)
  - Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (Erläuterung 19 zu § 70)
  - Fehlende Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO führt nicht automatisch zum Erlöschen einer Genehmigung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StVO (Erläuterung 27 zu § 70)

## Vorwort 76. Ergänzung

- 1.1 Im Teil „Ausnahmeverordnungen“ wurde die 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) aufgenommen. Durch diese Verordnung wird die Anlage mit den festgelegten Strecken erweitert.
2. Im Teil „Nebenvorschriften“ wurden folgende Änderungen aufgenommen:
- 2.1 In der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurden einige Erläuterungen aktualisiert:
  - Liste der Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen (Erläuterung 1 zu § 9 FZV)
  - Verzeichnis zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern (Erläuterung 1 zu § 14 FZV)
  - Verzeichnis der Versicherungskennzeichen (Erläuterung 1 zu § 52 FZV)
- 2.2 In die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der FZV wurde die 2. Änderungsverordnung vom 12.8.2025 eingearbeitet.
- 2.3 In das Straßenverkehrsgesetz wurden folgende neue Erläuterungen aufgenommen:
  - Nutzung und Außerfunktionssetzung automatischer Fahrfunktionen (Erläuterung 4 zu § 1a StVG)
  - Haftung infolge Betriebsgefahr (Erläuterung 1 zu § 7 StVG)
  - Schaden infolge des Betriebs eines Fz-Krans (Erläuterung 2 zu § 7 StVG)
- 2.4 Die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für ferngelenkte Kraftfahrzeuge (Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung – StVFernLV) vom 16.7.2025 wurde neu aufgenommen. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Kraftfahrzeuge mit ferngelenkter Fahrfunktion in einem genehmigten Betriebsbereich durch einen menschlichen Fahrzeugführer. Dieser befindet sich nicht mehr physisch im Kraftfahrzeug, sondern außerhalb an einem Leitstand. Auszüge aus der Begründung zu dieser Verordnung wurden als Erläuterung 1 aufgenommen.
- 2.5 In die Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung wurde eine neue Erläuterung aufgenommen: Leitfaden für die Durchführung von HU an Kfz mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (Erläuterung 3 zur AFGBV).
3. Im Übrigen wurde der Kommentar aktualisiert und an den geltenden Vorschriften- und Richtlinienstand angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde überarbeitet.

Der Kommentar hat damit den Stand vom 1. September 2025.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im September 2025

Die Verfasser